



**Gültig ab 29.03.2021**

## **Aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus und der Entwicklung in der Gemeinde Allendorf (Eder)**

**Auf dieser, bei Bedarf aktualisierten, Seite informieren wir Sie zeitnah.**

Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06452/9131-0 oder per E-Mail ([gemeindevorstand@allendorf-eder.de](mailto:gemeindevorstand@allendorf-eder.de)) an die Gemeindeverwaltung.

### **Kontaktbeschränkungen**

Für private Zusammenkünfte wird eine Beschränkung auf den eigenen sowie einen weiteren Hausstand, jedoch auf höchstens fünf Personen, dringend empfohlen; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

### **Gaststätten / Restaurants**

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen. Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe und Kantinen ist weiter möglich. Der Verzehr vor Ort ist untersagt.

**Der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten.**

### **Geschäfte**

Folgende Geschäftsbereiche dürfen öffnen:

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkaufs, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und der Großhandel; Baumärkte, Gartenmärkte, Baumschulen sowie Buchhandlungen.

Alle weiteren Geschäfte dürfen „Click & Collect“ anbieten.

### **Dienstleistungsbetriebe**

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege dürfen unter strengen Auflagen öffnen. Dazu zählen Terminvereinbarung und Kontaktdatenerfassung. Wenn bei der Behandlung nicht durchgehend eine Maske getragen werden kann, soll ein tagesaktueller Schnelltest vorliegen oder vor Ort ein Selbsttest durchgeführt werden. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, sind weiter möglich.

Frisörbetriebe sind von der Schließungsanordnung im Bereich der Körperpflege nicht mehr umfasst, sie dürfen ab 01.03.2021 unter Einhaltung der Hygiene-Vorgaben öffnen.

### **Schulen / Kindertagesstätten**

Ab dem 22. Februar werden die Klassen 1 bis 6 im Wechselunterricht beschult. Ab Klasse 7 findet Distanzunterricht statt. Für Abschlussklassen (inkl. 12. Klasse) wird Präsenzunterricht angeordnet.

Die Kindertagesbetreuung wird zeitlich wieder im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen für alle Kinder geöffnet – allerdings mit eingeschränkten Betreuungszeiten.

### **Gottesdienste**

Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt. Sofern die Zusammenkunft eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.

### **Reisen**

Auf nicht notwendige private Reisen und Besuche soll verzichtet werden.

Übernachtungsangebote im Inland werden nur für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten besteht die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung. Ebenso gilt eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr. Es besteht die Pflicht, nach Einreise sich testen zu lassen. Nach 5 Tagen kann der Test wiederholt werden

Bei Einreisen aus Virusvarianten-Gebiet besteht eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr.

Nach positiven Selbsttest wird eine Quarantäne angeordnet und es besteht die Verpflichtung zum PCR-Test.

### **Freizeitgestaltung**

Freizeit- und Amateursport ist entsprechend der erweiterten Kontaktregeln möglich, also mit bis zu zwei Haushalten mit höchstens 5 Personen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen Sport unter freiem Himmel auch in Gruppen machen.

In Fitnessstudios kann – bei entsprechenden Hygienevorkehrungen – mit Einzelterminen trainiert werden. Erlaubt ist nur eine Person je 40 qm Trainingsfläche (Datenerfassung).

### **Veranstaltungen und Feiern**

Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle und die Markthalle werden für die Durchführung von Veranstaltungen nicht mehr vermietet.

Bestehende Mietverträge bis 30.04.2021 werden aufgelöst. Ebenso sind die Räumlichkeiten für Vereine und Jugendclubs geschlossen.

Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind untersagt.

### **Schließung Mehrgenerationenpark und Kleinkunstrasenplätze**

Aufgrund der seit nunmehr einer Woche ansteigenden Infektionszahlen und zu erwartender hoher Frequentierung der Sport- und Spielanlagen an der Allendorfer Beetwiese in den Osterferien hat die Gemeinde Allendorf als Ordnungsbehörde im Benehmen mit den Vereinsverantwortlichen entschieden, ab sofort die Nutzung der gesamten Anlage für die Öffentlichkeit bis auf weiteres zu untersagen.

Die Kinderspielplätze der Gemeinde können unter Beachtung der Corona-Beschränkungen weiterhin genutzt werden.

### **Sitzungen**

Für gemeindliche Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktionen stehen die Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhalle weiterhin zur Verfügung.

### **Dienstbetrieb Gemeindeverwaltung / Bauhof**

Der Betrieb der Verwaltung ist trotz Notbesetzung gewährleistet. Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich.

Telefonische Erreichbarkeit unter 06452/9131-0.

Bereitschaftsdienst Bauhof 06452/211510

### **Trauungen / Standesamt**

Lediglich das Brautpaar, zwei Trauzeugen und 4 Gästen (aus max. zwei Haushalten) haben Zutritt zum Trauzimmer.

Während der gesamten Trauung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Vor dem Gebäude sind jegliche Gratulationszusammenkünfte untersagt.

### **Beerdigungen**

Bei Trauerfeierlichkeiten muss während der gesamten Zeit (in der Friedhofshalle, auch am eigenen Sitzplatz, sowie im Freien) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

### **Quarantäneanordnung**

Es wird klargestellt, dass sich Personen bei einem positiven Corona-Test unmittelbar in Quarantäne begeben müssen. Dies gilt ab dem Vorliegen des Testergebnisses, auch wenn die förmliche Anordnung des Gesundheitsamtes noch nicht erfolgt ist.

Wer mit einer positiv getesteten Person in einem Hausstand lebt, muss sich ebenfalls unmittelbar in zweiwöchige Quarantäne begeben.

### **Erweiterte Maskenpflicht in Fahrzeugen**

Wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

### **Definition Mund-Nasen-Bedeckung**

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählen nur noch medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95). Ein Tuch, Schal oder eine Stoffmaske reichen nicht mehr aus.

### **Erweiterte Maskenpflicht in der Öffentlichkeit**

Auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel muss immer dann eine Alltagsmaske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann. Das gilt insbesondere in Fußgängerzonen.

### **Geltungsdauer**

Die vorgenannten Anordnungen gelten mindestens bis zum 18. April 2021.

**Verstöße gegen die hier aufgeführten Verhaltensregeln gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und werden mit Bußgeldern geahndet.**

Claus Junghenn  
Bürgermeister